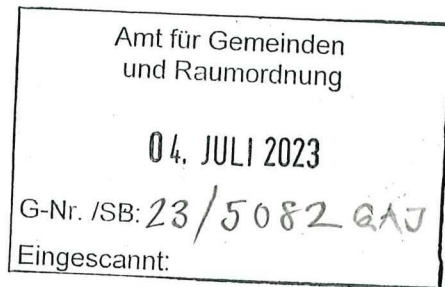




Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Simon Vogelsanger
+41 31 636 58 80
simon.vogelsanger@be.ch



Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2023.DIJ.5082
GEVER Nr.: 2022.WEU.5301

30. Juni 2023

Mattstetten; Arbeitszone Kieswerk Äspli / Silbersboden – Voranfrage Mitbericht des Amts für Wald und Naturgefahren AWN

Sehr geehrter Herr Garcia Gutiérrez

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte unserer Prüfung der Voranfrage hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Voranfrage; Bericht vom 02.03.2023
- Mitwirkungsbericht vom 28.03.2023
- Eingabe Mitwirkung Schenkel vom 28.12.2022
- Korrektur Eingabe Schenkel vom 03.01.2023

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch die zuständige Waldabteilung die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt (Art. 10 WaG i.V.m. Art. 4 KWaG).

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

1. Ausgangslage

Für den Abbau- und Deponiestandort Silbersboden / Äspli besteht seit 2012 eine Abbaubewilligung mit integrierter Rodungsbewilligung. Diese beinhaltet neben dem Abbau von Kiesmaterial und der Depone von Aushub auch eine Werkerschliessung durch das Waldareal. Dieser Flächegebrauch ist über temporäre Rodungen zugelassen, welche bis spätestens Ende 2045 rekultiviert sein müssen.

2. Beurteilung des Vorhabens

Das vorliegende Dossier sieht die Errichtung einer Arbeitszone für ein Kieswerk im Waldareal auf der Parzelle Nr. 301 in der Gemeinde Mattstetten vor. Ziel der Einzonung ist es verschiedene Werkstandorte zu konzentrieren. Bisher wurde ein Ausbau des vorhandenen Werkstandortes im Bereich Silbersboden (ausserhalb Waldareal) verfolgt. Auf Grund einer Eingabe im Mitwirkungsprozess wird nun auch ein Standort im Waldareal geprüft.

Der heutige Werkstandort Silbersboden ist in der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Mattstetten einer rechtskräftigen Kiesabbau- und Ablagerungszone zugewiesen. Sie ist nicht als Fruchtfolgefläche, sondern lediglich mit Vermutung der Rekultivierungspflicht ausgewiesen.

Der geplante Werkstandort Äspli befindet sich in einer Rodungsfläche innerhalb der Überbauungsordnung Kiesabbau Silbersboden, jedoch nicht in der Kiesabbau- und Ablagerungszone.

Nach Art. 12 WaG bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Arbeitszone (Nutzungszone) einer Rodungsbewilligung. Eine Ausnahmegewilligung für eine Rodung darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 WaG). Ausserdem muss das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Für Waldrodungen muss Ersatz geleistet werden (Art. 7 WaG).

Wichtige Gründe (Bedarf) – Bei der Errichtung einer Arbeitszone für ein Kieswerk handelt es sich vorrangig um ein privates Interesse. Der Bedarf wird einerseits mit einer Eingabe aus der Mitwirkung zur besseren Kaschierung der neu geplanten Werkgebäude angegeben. Andererseits wird ein Mehrwert auf Grund des besseren Schutzes der Anwohner vor Immissionen angeführt.

In Sachen Immissionsschutz ist primär festzuhalten, dass diese grundsätzlich durch eine Standortkonzentration erreicht wird. Der grösste Effekt ist durch eine Verschiebung weg vom Dorf Hindelbank zu erwarten. Gleichzeitig würde diese Fläche, welche heute in der Gewerbezone nahe dem Dorfkern Hindelbank liegt, eine Entwicklung des Dorfes ermöglichen bzw. würde sogar gefordert. Im Falle der Verschiebung des Standorts ins Äspli ist eine gewisse Verbesserung der Immissionen für die Quartiere am Oberfeldweg / Gartenweg (Mattstetten) und Bernstrasse (Bäriswil) anzunehmen. Diese Verbesserung ist jedoch höchstens in Sachen Betriebslärm Kiesaufbereitung / Produktion zu vermuten, da es sich hier im Vergleich zu Staubentwicklung etc. eher um nicht verhinderbare Emissionen handelt.

Sowohl die Eisenbahnstrecke Bern-Zürich wie auch die Nationalstrasse N01 werden im Bereich Silbersboden oberirdisch geführt. Bei der N01 sind in den nächsten 20 Jahren weitere Ausbauten geplant. Damit ist mindestens mit einem gleichbleibenden Lärmpegel durch diese Infrastrukturen zu rechnen. Ein Betriebslärm aus dem Werkstandort ist somit auch aus diesem Aspekt als relativ anzusehen. Ausserdem gibt es technische Möglichkeiten, um Lärmemissionen abzuhalten oder eine Einsehbarkeit des Werkstandortes zu verringern.

Somit ist die Sichtbarkeit als einziges Alleinstellungsmerkmal in der Bedarfsbegründung anzusehen. Dazu ist festzuhalten, dass Waldareal ein wesentlicher Teil der Landschaft und des Ortsbildes ist. Dass mit der Erstellung eines Werkstandortes im Waldareal die Landschaft geschont würde, ist somit nur relativ anzusehen.

In diesem Bezug ist auch festzuhalten, dass mit dem geplanten Ausbau der N01 eine weitere Reduktion des vorhandenen Waldbestandes im Oberhard zu erwarten ist, was wiederum die Sichtbarkeit erhöhen würde. Allgemein sind bis dato keine Rodungsbewilligungen bekannt, welche zur Erhaltung eines Landschaftsbildes erteilt worden wären.

Zu guter Letzt vermag das Vorhandensein von Realersatz oder von Ersatzmassnahmen zu Gunsten Natur und Landschaft für eine definitive Rodung keinen Rodungsgrund zu belegen.

Der Bedarf zur Errichtung eines Kieswerkes im Waldareal ist somit nicht als stichhaltig anzusehen.

Standortgebundenheit – Die Standortgebundenheit des Vorhabens wird durch die Abbaustandorte im Äspli und allenfalls zukünftig im Oberhard begründet. Gleichzeitig wird erwähnt, dass auch mit dem Standort Silbersboden die Abbau- und Deponieflächen erschlossen werden können.

Eine grossräumliche Standortgebundenheit für ein Kieswerk kann grundsätzlich anerkannt werden. Dies auf Grund der verschiedenen Festsetzungen / Zwischenergebnisse für Abbau- und Deponiestandorte im Gebiet Äspli / Oberhard / Silbersboden.

Eine kleinräumliche Standortgebundenheit im Waldareal ist jedoch nicht anerkennbar. Der Grund liegt darin, dass die Variante Silbersboden in einer bestehenden Kiesabbau- und Ablagerungszone vorgesehen ist. Rein daraus begründet sich eine positive Standortgebundenheit ausserhalb Waldareal.

Ein Vergleich zur Schonung von Fruchtfolgefläche und Waldareal ist im vorliegenden Fall nicht angezeigt. Dies durch den Umstand, dass es sich bei der genannten Zone gar nicht um Fruchtfolgefläche handelt, sondern «nur» um eine Vermutung zur Rekultivierung. Eine Rekultivierung der FFF könnte ausserdem mit dem Ende der Abbau- und Deponietätigkeit erreicht werden.

► In Erwägung der genannten Gründe kann hier festgehalten werden, dass auch keine Standortgebundenheit im Waldareal gegeben ist.

3. Stellungnahme

In diesem Sinne können die in der Voranfrage gestellten drei Fragen wie folgt beantwortet werden:

Ist im Wissen eines Standortes ausserhalb des Waldes ein Standort mit Vorteilen zum Schutz der Bevölkerung sowie der Landschaft im Wald bewilligungsfähig?

Zwei der wichtigsten Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung sind nicht erfüllt. Ergo kann eine Rodungsbewilligung weder erteilt, noch in Aussicht gestellt werden. Daraus ergibt sich der folgende Genehmigungsvorbehalt für die vorliegende Planung:

► Genehmigungsvorbehalt: Auf eine Weiterverfolgung der Arbeitszone Äspli wird verzichtet. Der Standort Silbersboden wird weiter geprüft. Alternativ wird eine Nutzungszone an anderem Standort ausserhalb Waldareal geplant.

Ist es richtig, dass die Interessen von Kulturlandschutz und Waldschutz in der Abwägung als ebenbürtig zu behandeln sind?

Die ebenbürtige Behandlung ist nur teilweise und wenn, dann nur unter Vorbehalt richtig. Waldareal und Fruchtfolgeflächen werden durch das Amt für Wald und Naturgefahren AWN als gleichwertig angesehen. Hingegen ist die rein kantonale festgehaltene Kulturlandfläche als dem Waldareal unterliegend anzusehen. Das Bundesamt für Umwelt BAFU hält unabhängig davon fest, dass Waldareal in jedem Fall besser geschützt ist.

Im vorliegenden Fall ist diese Frage jedoch nur von untergeordneter Bedeutung, da der Standort Silbersboden «nur» eine Vermutung zur Rekultivierung aufweist und keine eigentlich gesicherte Fruchtfolgefläche ist.

Wenn ja, sind nebst den bereits auf S. 8 genannten Bedingungen (wichtige Gründe, Standortgebundenheit, Erfüllen der Einzonungsvoraussetzungen, Schutzwirkungen, Realersatz) weitere Aspekte zu berücksichtigen?

Vorbehältlich unserer Antwort zur zweiten Frage: Weitere zu berücksichtigende Aspekte im Thema Wald sind die sachliche Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen, das Berücksichtigen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie die Gefährdung der Umwelt durch Rodungen.

Diesbezüglich müssten bei den raumplanerischen Voraussetzungen voraussichtlich zusätzlich und vorgängig Festhaltungen auf Richtplanungsebene vorgesehen werden. Das Vorliegen von Rodungser-satz vermag keine Rodungsbewilligung zu begründen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung
Region Mittelland



Simon Vogelsanger
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie

– Amt für Wald und Naturgefahren, Walderhaltung, Laupenstrasse 22, 3008 Bern